

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 12 (1881)

Artikel: Staufberger Sitten und Sagen

Autor: Hagenbuch, T.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staufberger Sitten und Sagen

dargestellt von

T. Hagenbuch, Pfr.

Unsere heimatlichen Kirchen- und Gemeinearchive bergen zwar noch immer eine Fülle geschichtlichen Materials, das zum größten Theil seiner Bearbeitung erst harrt, obwohl längstens schon der Ruf ergangen ist, den Schatz zu heben. Man schlage aber den Werth desselben gleichwol nicht zu hoch an. Denn abgesehen davon, daß aus der Zeit vor der Reformation ohnedies nur Spärliches sich gefristet hat, so sind, die Städte ausgenommen, wenige unsrer aargauer Ortschaften so glücklich gewesen, landesgeschichtlich wichtige Urkunden späterer Zeit für sich behalten und somit uns erhalten zu können; dies litt das landvogtische Regiment nicht, das nur die von ihm selbst ertheilten Dokumente bei seinen „Unterthanen“ anerkannte. Daraus erklärt sich denn die Thatsache, daß das noch vorrätige Material nicht, wie man erwarten sollte, einen lebendigen Wiederhall der großen, epochemachenden Ereignisse des 16., 17. und 18. Jahrhunderts ergibt, obwohl dieselben auch in unsre Landesgeschichte folgenwichtig genug eingegriffen haben. Gelegentlich wird etwa das Verhör und die Bestrafung eines der Papisterei Verdächtigen protokollirt, wenn eine Reformation herz- und geisterschütternde Wogen über die Marken der Heimat treibt. Die Kirchenrechnungen verzeichnen unter ihren „extra ordinaria“ etwa: „Einem vertrybenen schuldiner gän 4 β, vertrybenen predicanen vß der pfaltz 2 Bz., einem flüchtigen Edelmann 1 Bz.“, während eine Gegenreformation mit den grausamsten Mitteln des Jesuitismus verlorne Boden wieder erobert und ein dreißigjähriger Krieg die Länder zu Grunde richtet; oder man liest: „einer vertrybenen Frauw vß dem Engadin mit Kindern, geistlichen Engadinern 2 Bz.“,

wenn blutige Parteikämpfe, wie die des 17. Jahrhunderts in Graubünden, die Heimat zerreißen. Etwa eine bescheidene Klage wird laut über „unerschwingliche Ausgaben in Requisitionsfuhren und lästige Einquartirung nebst Kriegs- und Vermögenssteuern,“ wenn eine Revolution, wie die zu Ende des vorigen Jahrhunderts, die Welt in ihren Grundvesten erbeben macht.

Die Bedeutung des genannten Materials ist eine andere. Wie man von einer Kleinkunst spricht, so möchte ich mich hier des Wortes Kleingeschichte bedienen. Die Urkunden unsrer Kirchen- und Gemeinearchive sind nicht Quellen für die Geschichte unsrer Heimat in deren Beziehungen zum Ausland und in der Stellung ihrer Glieder zu einander, sie sind Bilderbücher zur Kleingeschichte. Sie illustriren das kirchliche, bürgerliche, häusliche und sprachliche Leben innerhalb des engen Kreises unsrer Landgemeinden. Für diese Kleingeschichte sind sie eine kaum zu erschöpfende Fundgrube. Sie alle gewissenhaft durchzuarbeiten ist eine mühevolle, die Zeit und Kraft Eines Forschers übersteigende Mosaikarbeit. Würde aber getheilte Mühe diese in Kämmern und Kasten vergilbenden Blätter hervorziehen, so würde damit der zuverlässigste und fruchtbarste Grund zu einer Kulturgeschichte unsres Volkes gelegt.

Was das weitere, nicht genug zu schätzende Hilfsmittel zur Erstellung einer Landeskulturgeschichte, die mündliche Tradition, die Sagen und Legenden betrifft, so ist das Werthvollste von kundiger Hand gesammelt (Schweizersagen aus dem Aargau von E. L. Rochholz). Gleichwol wäre auch hierin noch manch Gutes und Interessantes vor dem unaufhaltsamen Untergang zu bewahren, wie die nächstfolgenden Blätter darthun möchten.

Wo das aargauische Seethal ins weite Aarethal einmündet, liegt mitten in fruchtbarer Ebene, grabhügelähnlich geformt der Staufenberg. Auf seinem zu einer Höhe von 520 Meter ansteigenden Scheitel steht die Kirche, das Pfarrhaus und die Sigristenwohnung. Sein südlicher und westlicher Abhang ist mit Reben, der nördliche und östliche mit Wald bekleidet. Eine Rundsicht, welche einen großen Theil der Alpen, des Jura und ein Stück des badischen Schwarzwaldes umspannt, sowie der seltene Schmuck herrlicher Glasgemälde aus dem zweiten Decennium des 15. Jahrhunderts im Chor der Kirche, machen den Staufenberg zu einem oftbesuchten Ort. Nach ihm benennt sich die Kirchgemeinde, welche aus den drei in der Ebene liegenden Dörfern Staufen,

Schafisheim, Niederlenz, und den Höfen Bettenthal, Seeberg und Heuelmühle besteht.

Die Sage wie die Geschichte weisen der Kirche ein hohes Alter zu. Die Sage berichtet, daß sie die älteste, aus einer Einsidelei entstandene Kirche der Grafschaft Lenzburg sei. Das stehe zu lesen im Archiv des Klosters Einsideln. Urkundlich erscheint der Name Stovffen im Jahr 1047 („die Pfarrei Staufberg-Lenzburg und das Capitel Lenzburg vor der Reformation, von C. Schröter.“ Argovia 1862/63, pag. 284). Was die weitern auswärtigen Quellen für eine Geschichte Staufenbergs betrifft, so bietet die genannte Arbeit von C. Schröter eine Sammlung von Regesten und Urkunden. In der Kirchgemeinde selber steht, neben den Gemeinearchiven von Staufen, Schafisheim und Niederlenz, dem Geschichtsfreund eine Kirchenlade mit über Hundert Nummern zu Gebote.

I.

Den Urkunden theilweise voraus, theilweis zur Seite geht, oder besser gieng eine ziemlich reichhaltige mündliche Tradition. Sie ist am Erblassen, so daß die elfte Stunde zu ihrer Aufzeichnung gekommen ist.

Einiges ist bereits unverlierbar erhalten. So die Sage von der Staufen Kirchenglocke, in den Schweizersagen aus dem Aargau, Nr. 470. Ferner die Sage vom Kirchenbau am Staufenberg, im Taschenbuch der aarg. historischen Gesellschaft für 1861 und 1862, pag. 28. Hierzu ist als von Interesse nachzutragen, daß die daselbst erzählte Legende zwei Varianten hat. Nach der einen wollte man ursprünglich die Kirche auf dem Bölli bauen, einem westlich von Niederlenz zwischen dem Kirchweg und dem Lenzhard liegenden langgestreckten Erdwall. Heiden haben in der Nacht auf den Staufenberg getragen, was man am Tag an Baumaterialien auf den Bölliwall geführt. Nach der andern haben die Heiden den Kirchenbau auf der Sonnhalde, dem südwestlichen Abhang des Staufenbergs, vornehmen wollen. Engel aber brachten in der Nacht, was dort gelegt wurde, auf die Höhe.

Die Stelle in der Nähe der fünf Linden, wohin das Taschenbuch den ursprünglichen Bauplatz verlegt, befindet sich mitten zwischen dem Bölli und der Sonnhalde. Die Verschiedenheit in den drei Redaktionen ist demnach keine zufällige, sondern beweist, daß die Le-

gende von der Staufberger Wandelkirche, wie die vielen andern, den Bau nicht in einem Sprung, sondern stationsweise an den von Gott prädestinirten Standort bringen will. Daß bald Engel, bald Heiden als Erbauer oder Träger genannt werden, kann nicht verwundern. Heiden werden vom Volksglauben für alles verantwortlich gemacht, was außerhalb seines geschichtlichen Erlebens und Begreifens im grauen Alterthum — wenn gleich schon im christlichen — geschah. Engel sind ihm die Vollstrecker des göttlichen Willens, hier in der Legende darum die Träger der Kirche an den Ort, wo Gott sie haben will. Je nachdem die Legende das göttliche Eingreifen beim Kirchenbau, oder Unkenntniß über den Erbauer und zugleich das hohe Alter der Kirchenstiftung betonen will, nennt sie jetzt die Engel, jetzt die Heiden.

Ebenso sind gesammelt die Sagen von der angrenzenden Heideburg und vom Leichenzug auf Staufberg (Nr. 100, 168 und 469).

Dagegen meines Wissens noch nirgend aufgenommen und dem Vergessen enthoben sind die folgenden Legenden, historischen und mythologischen Sagen:

1. Das wandernde Muttergottesbild von Staufberg.

Die Abhandlung über die Pfarrei Staufberg-Lenzburg in Argovia, Jahrg. 1862/63, pag. 284 bemerkt, die Kirche Staufberg sei, wie die Sage erzählt, im Mittelalter bekannt gewesen durch ein wunderthägliches Marienbild. Die Lokalsage weiß, daß Staufberg diesem Bilde den Ruf eines berühmten Wallfahrtsortes zu verdanken hatte; sie weiß, daß besonders Leute aus dem Freienamt und „die vom Rohrdorferberg“ hieher wallfahrten gekommen sind. Man könnte annehmen, diese Angabe sei die zur Sage umgebildete Reminiscenz an die Zeit, wo die fünf Gemeinden „Hentschiken, Hegglingen, Mägenwil, Vil-märgen, Wolen, Dottiken“ (Zinsrodel von 1539) nach Staufberg bodenzinspflichtig waren. Ohne Zweifel hat aber die Sage noch einen andern geschichtlichen Hintergrund: Auf dem in der Kirchenlade liegenden Umschlag eines verlorenen Gültbriefes steht die Aufschrift „Hänslj Halpher,* der Alte, wohnhaft zu Halwil, vergabte 2 Viertel

* possessiones sitas in Röterswile, quas dictus Halbherre et Chū Wildere colunt, vermacht 1191 Anna, legitima uxor strenui Rudolfi militis de Hallwile, dem Propst und Kapitel von Beromünster. Urk. in Zurlaubens Stemmatographie, tom. 24, pag. 21.

Kernen per Jahr, die neue Meß auf unser lieben Frauen Altar auf Staufberg zu befördern. Auf Martinj 1464“.

Die Legende schließt: Als die neue Lehre bei uns eingeführt wurde, kam das Marienbild nach Würzburg. Dort steht es in der Münsterkirche aus massivem Gold. Einer, der einst aus unsrer Gegend dort durchreiste, hat's selber gesehen und hat gehört, wie es immer noch das Muttergottesbild von Staufberg heißt. Das steht auch in Schrift unter dem Bilde.

Die Reformation ist wol staatlich bald eingeführt gewesen, aber zumal beim schweizerischen gemeinen Mann nicht eben so schnell in Fleisch und Blut übergegangen. Das fromme Volksgemüth konnte doch das alte wunderthätige Heiligthum nicht untergehen lassen, sondern mußte es in Sicherheit gebracht wissen.

2. Das Wappen der Friedrich, des ältesten Staufner-Geschlechtes.

Auf der waldigen Höhe des Staufbergs hauste in stiller Abgeschiedenheit ein Klausner. Der erste, welcher sich in der Nähe desselben am Fuße des Berges ansidelte, hieß Friedrich. Er war Mundschenk bei Conradin dem letzten Hohenstaufen gewesen, den sie zu Neapel hingerichtet haben. Als Conradin auf dem Schaffot stund, schenkte er dem treusten seiner Diener, dem Friedrich, seinen goldenen Trinkbecher zum Angedenken. Damit zog Friedrich nordwärts, bis er zum Staufberg kam. Hier gefiel's ihm. Er ließ sich bleibend nieder und nahm den Becher in sein Geschlechtswappen auf. Von seinem Wappen hat die Gemeinde Staufen die drei goldenen Becher ihres Wappens entlehnt.

3. Der Brodkübel.

Im 15. Jahrhundert ritt einst ein Raubgraf aus Siebenbürgen durchs Dorf Staufen. Er zog durch die Zopfgasse und wollte links hinunter auf die Landstraße. Als er aber beim Zopfbrunnen vorbeiritt, erschoß ihn „der Kucker“ zum Fenster seiner Wohnung heraus, andere sagen, durch das Tennenthürlein. Der Mörder floh gegen Seon und versteckte sich im Buch, dem Walde, welcher mit der anliegenden Flur das Dreieck zwischen Schafisheim, Staufen und Seon füllt. Dorthin brachte ihm seine treue Frau Tag für Tag, bis die Gefahr vorüber war, in einem Kübel Brod und Lebensmittel. Von dør Zeit an heißt jene Waldgegend, in welcher sich der Kucker verborgen hielt,

der Brodkübel. Dem ermordeten Grafen wurde an der Stelle, wo er todt vom Pferde fiel, ein Denkstein errichtet, auf welchem die sieben Hügel seines Landeswappens, sowie sein Brustbild eingehauen waren. Im Jahre 1798 hat ein Mühlenkarrer mit seinem Wagen den Stein zusammengefahren, und 1835 wurde der Rest ausgegraben. Man erinnert sich der Erzählung alter Leute, sie hätten den Stein mit den sieben Hügeln oft betrachtet.

Die Erzählungen vom Wappen der Friedrich und vom Brodkübel verbinden Sage und Geschichte. Die erste zeigt, wie die Sage zur Erklärung einer geschichtlichen Thatsache in Dienst genommen wird. Die Friedrich führen in ihrem Wappen einen, die Staufner drei Becher. Der Zusammenhang des Bechers mit dem Namen des Berges, an welchem die Ansiedelung geschah, und dem Namen Stauf (d. i. Fels und, durch Uebertragung nach Aehnlichkeit der Form, Pokal), wurde vergessen und klingt leise nur darin nach, daß es ein Hohenstaufe sein muß, welcher dem Friedrich* den Becher gab. Die Sage griff ein, um nach ihrer Weise dichtend zu restauriren, was dem Wissen entfallen war, die Erklärung der vorhandenen Wappen.

In der andern Erzählung muß umgekehrt ein angeblicher Tyrannenmord den verloren gegangenen Begriff einer örtlichen Namengebung vermitteln, welche einst allgemein verständlich gewesen war. Mit dem Flurnamen Brodkübel bezeichnet der Landmann sowol den nahrungspendenden Acker, als auch den mittels Weidgang, Eichelthese und Wildobst die Thiere und Menschen nährenden Wald.** Dieser naturgeschichtliche Charakter des Lokalnamens wird von einer späteren, sprachverarmten Zeit mißkannt, der rein sinnliche Wortbegriff wird in einen politischen verdreht, und so erhalten wir ein abermaliges Chronistenmärchen von dem Staufener Tyrannenwürger Kucker.

* Friedrich, des Markgrafen von Baden Sohn, war Conradins, des letzten Hohenstaufen, Jugendfreund und Schicksalsgenosse und erlitt unmittelbar nach diesem zu Neapel 1268 den Schwerttod.

** Aargauische Fluren des Namens Brodkübel sind 1) Waldung und Flur der Hinterzelge zu Dürrenäsch. 2) Flur in der Mittelzelge der Ortschaft Rütihof, Außerort von Böbikon. 3) Muldenförmiges Gelände hinter der Mühle zu Dietikon.

Dazu begegnen je einmal die Flurnamen: Brodbähre, Brodheiteri, Brodhübel, Brodletzenhof, Brodbach; sodann zweimal Brodlaube; und fünfmal Brodkorb. — Anm. der Redact.

4. Die Herkunft der Rodel.

Wie das Geschlecht der Friedrich, so hat auch das der Rodel seine sagenhafte Niederlassungsgeschichte.

Zur Zeit der Pestilenz wollte niemand mehr Sigrist und Todtengräber auf dem Berge sein. Endlich meldete sich ein armer Mann von Fahrwangen zu dem gefährlichen Posten. Er ist der Stammvater der Staufener Rodel geworden. Ihr Wappenzeichen ist nach der einen Erklärung eine doppelte Rolle, nach der andern ein Galgen.

Neben diesen geschichtlichen Sagen begegnet der Suchende wie allerorten so auch drunter in den Gemarken der Kirchgemeinde Staufenberg und in der weiten Umgebung, in Hard und Feld, am Bach und Weidenstrunk, in der nächtlichen Dorfgasse und auf einsamer Waldhöhe den unausgelöschten Spuren einer altgermanischen Mythologie, den Sagen von wilden Jägern und Dorfthieren, die sich aber in Nichts von den zahllosen dieser Gattung unterscheiden.

II.

Das Gebiet der Sage verlassend, treten wir auf den geschichtlichen Boden der Kirchgemeinde Staufenberg und lassen einige kulturgeschichtliche Bilder folgen.

I. Aus dem kirchlichen Leben.

Die Kirchen-Posaunisten und Zinkenisten.

Der unseligen Bilderstürmerei des 16. Jahrhunderts fielen nicht nur in der Ostschweiz, sondern auch im Alten Kanton Bern die Orgeln zum Opfer; so voraus das herrliche Werk im Berner Vinzenzmünster.

Mit den Orgeln verurtheilte man manchenorts auch die Werthschätzung des Kirchengesanges, die Liebe und Freudigkeit zu demselben. Dazu kam, daß die „Zweite helvet. Confession“ vom Jahr 1565, die angesehenste unter den reformirten Bekenntnißschriften, eine sehr kühle Stellung zum Kirchengesang einnahm. Sie sagt: „Wo das Gesang im Brauch ist, daß man Psalmen singt in der Versammlung, soll man auch Bescheidenheit halten Wo aber Kirchen weren, die das gläubig ordentlich Gebätt hätten, und aber nicht dazu sungen, sollen dieselben nicht gescholten oder verworffen werden. Dann es haben nicht alle Kirchen Komlichkeit und Gelegenheit zu singen.“ (Wiederabdruck der Disputation und Hely. Confession. Bern 1701, p. 130 f.)

So konnte geschehen, daß unsere Land-Kirchgemeinden erst im 17. Jahrhundert anfingen, zur Einführung und Verbesserung des gottesdienstlichen Gesanges Opfer zu bringen. Im Anfang des 17. Jahrhunderts verordnete die Kirche Staufberg dem Schulmeister der drei Gemeinden (Staufen, Schafisheim, Niederlenz) „wegen des Gesanges“ 2 Viertel Kernen (Kirchenrechnung von 1659), und einen besondern Kirchenstuhl (Chorgerichtsmanual 1679, Nov. 9); 1650 vergabte der damals zu Schafisheim seßhaft gewesene Junker Hartmann von Hallwyl der Kirche 100 flr , deren Zinse dem jeweiligen Gesangführer entrichtet werden mußten. Es wird aber damals noch fraglich gewesen sein, ob es gelinge, den Kirchengesang bleibend einzuführen; denn die Vergabungsurkunde bestimmte, daß, „so das gsang abgieng“, ein Theil des Zinses dem Sigrist, der andere den Armen soll verabfolgt werden.

Völlig und fest eingebürgert wurde in unsrer Kirche der Gesang erst durch die Anstellung von Posaunisten und Zinkenisten. Freiwillige Stiftungen ermöglichen diese Neuerung. Die Kunde von ihr verdankt man dem Chorgerichtsprotokoll vom 23. Aug. 1685. Sie lautet:

„Quod felix faustumque sit. By genossenem Morgenbrot in dem Pfrundhauß, da ich in der Kinderlehr geschäftigt war, ist ein discurs entstanden der Posunen halben in der Kirche by vnserem Gesang; vnd damit daßselbe auch by vns eingeführt würde, hat vnser hochgeehrte Hr. Landvogt den anfang gemacht, vnd ein Posunen in seinen kosten zu liferen versprochen; hernach hat er so viel vermögen, daß Uli Friderich, der Undervogt zu Stauffen, versprochen, zu Erhaltung vnd zu eim salario für die Posunisten für sein theil 100 Gl., hiemit jährlich 5 Gl. alweg auff St. Johannistag zu entrichten. Diesem ist auch nachgefolget Hanß Angliker als dißmahls neuverwehlter Stathalter, vnd hat zu gleichem End vnd auff gleiche zeit versprochen 150 Gl., ist $7\frac{1}{2}$ Gl. jährlich.

Waren auch zugegen Frauw Landvögtein, Fr. Predicantin zu Lenzburg vnd meine Frauw.

Vnd nachdem Ich auß der Kinderlehr heimkommen, haben sie es mir auch selbsten in die Hand versprochen.“

Jeder der drei angestellten Posaunisten erhielt als Besoldung anfänglich 4 Gl. Nachdem den Dreien noch ein Zinkenist zugesellt worden war, erhöhte man ihre Besoldung unter verschiedenen Malen

auf 10 Gl. Eine besondere Gratifikation von 2 Gl. erhielten sie für das Einblasen des neuen Jahres, welches von 1770 an zu ihren Obliegenheiten kam. Die unpoëtische Mediation hat sie ihnen wieder genommen. Das Bezirksgericht Lenzburg schrieb in die Kirchenrechnung pro 1808—1810 die Passationsbemerkung: „Die den Posaunisten für das sehr unnötige Neujahrblasen bezahlten Livre 6 können nicht admittirt werden, sind also auch künftighin abgeschafft.“

Eine Orgel, welche im Jahr 1824 erbaut wurde, verdrängte die blasenden Kirchenmusikanten von ihrem altgewohnten Platz auf der Emporkirche, den sie weit über ein Säkulum allsonntäglich eingenommen hatten. Das Zinken- und Posaunengeschmetter verstummte für immer und nichts klingt nach, als etwa die in der Gemeinde volksthümlichen Zunamen „'s Singers“ und „'s Zingge“.

2. Aus dem Schulleben.

Zwei Schulmeister des 17. Jahrhunderts.

Mit ihnen macht uns das älteste der vorhandenen Chorgerichtsmanuale durch folgende Worte bekannt: „den 31. tag Januarij 1658 Ehg'richt g'haltten, alda erschienen Heinrich Müller der Schulmeister in Nider Lentz, welcher von wegen sineß Unflyßes vnd schlechten Lebewesens, nechtlichen Vß Schweifes vnd Zottenryßes etc. Censurirt worden, ohn angesechen er schon zu vor von Mihr selbsten privatim vnd auch publice vor der Ehrbarkeit (Sittengericht) Ernsthafftig abgemant vnd zur beßerung vermant worten, welches er aber by Ihme nitt angehen lassen, sondern fortfahren; Deme hieruff die privation getrüwet, wo Er noch dise ernsthaffte vermanung für das Letzte mal nitt werde zu hertzen nemmen vnd der selbigen Statt vnd Blatz geben.

„Dan für das andre ist Ihm fürghaltten, wie das ein gmeine Sag, daz Er sölle dem Vrenj Kern die Ehe versprochen haben: Welches er verneinet; warüber auch Sy befragt worden, ob Sy etwaß an Ihme der Eh halben ansprach habe oder nitt; hatt es auch verneinet und Ihne deßhalben quitt vnd Ledig gesprochen. Ist Erkenntt, das Sy Einandren müßig gangen, sonst werde Man Sy abstraffen.“

Vom zweiten, dem Nachfolger Müllers, entwirft das Protokoll vom 22. Jan. 1660 folgende Schilderung: „Ist erschienen der Schulmeister von Niderlentz, Myneß behalts von Biberstein, deme ist fürghalten worden: wer ihn dahin promovirt; ob er von Einer gantzen Gmein dahin sige bestellt, oder nur von 2 oder 3 angenommen worden:

vnd das ohne vorwüßen Juncker Lantvogts vnd myner deß Predicanten? daruff war Er Kleinlutt. Im übrigen vernemme man, das Er gantz liederlich Schull halte, nur dem gwild nach züche, vnd etwan erst vm Einleff Vhren in die Schull köme, Niemalen, oder seltten mit den Kinderen vor vnd nach bätte, Sy die Kinder Schlechtlich Lehre; im schwefelpfyffen,* gygen, vnd weberschiffly zu machen Sich beflyße etc.

Hieruff gab er zur antwortt: Thüwe Syn ampt, werd mitt Wahrheit Niemand nütt klagen können; pfyffens halben Sig Ihm befohlen, darin sich zu üben.“

Daß Jugenderzieher dieses Schlages nicht etwa nur ausnahmsweise vorkamen, ließe sich aus weiteren chorgerichtlichen Censuren der früheren und späteren Zeit nachweisen. Es muß wohl nöthig gewesen sein, daß der Berner Magistrat in der Schulordnung von 1675 und wieder in der Erneuerten Schulordnung für der Statt Bern Teutsche Landschafft von 1720 befahl: „Die Gemeinden sollen die Schulmeister nicht eigenen Gwalts und Willens annemmen, nicht bloß auf das Heymaht, Herkommen und Freundschaft sehen. Die Schulmeister sollen sich by vorgeschrriebnen Zeiten in die Schul begeben und in denen Stunden, weil die Schul wäbrt, sich der Schulstuben nicht äußerent, noch anderen Geschäften nachgehen, wie offtmahls beschicht. Auch sollen sie nicht mehr befügt syn, die Schul durch ihr Weib und oft noch kleine Kinder vorstehen zu lassen.“

Diese Schulordnungen haben dann freilich keinen andern Erfolg gehabt, als die übrigen Mandate, mit welchen der Schultheiß und Rath der Stadt Bern die Landschaft überschwemmten: Man kümmerte sich möglichst wenig um sie.

In einem 1747 zu Biel gedruckten Büchlein „Der wohlunterrichtete Schulmeister und Hauß-Vater“ muß immer noch geklagt werden, daß der Verfall der Schulen ein allgemeiner sei, „weil sie ganz ungeschickt und unordentlich gehalten werden. Man trifft in Schulhäusern, heißt es da, ganz untüchtige Männer an, welche bedörften, daß man sie wie kleine Kinder unterweisen thäte. Mancher, der schlechtlich lesen, grobhin schreiben und einige Psalmen singen kann, unterwindet sich ein Schulmeister zu syn. Es gibt leyder dergleichen, die auf eine unverantwortliche Weiß die armen Kinder ver-

* mundartlich, statt Schwiegelflöte, Querpfeife.

säumen; Sie tragen kein Bedenken, aus der Schule zu gehen. Bleiben sie in der Schulstuben, so verrichten sie etwann ihre eigene Beruffs-Arbeit.“ Der Verfasser hat Lehrer vor Augen, denen er empfehlen muß, „alle lächerliche Geberden, welche einem Gaukler auf der Bühne besser anstehen als einem Lehrer, zu vermeiden, sich zu enthalten aller unordentlichen Leibesstellungen und Gewohnheiten, als Einliegen, Nasen rümpfen, Maul aufsperren: Es kann nicht entschuldigt werden, wann ein zornmüthiger Schulmeister alsobald darein schlaget, mit den Augen funkelt, mit der Nasen schnaubet, mit dem Munde schaumet, mit den Füßen stampfet.“

3. Aus dem Gemeindeleben.

Die Schafisheimer Holzordnung von 1623.

Im Jahre 1482 kaufte Walther von Hallwyl, der Bruder des Murtnerhelden Hans, von Jakob Peyer, dem Gemahl der Beatrix von Baldegg, aus französischem Soldgeld die Herrschaft Schafisheim mit dem dazu gehörenden Ettergericht (Argovia VI, pag. 270: Hans von Hallwyl, von C. Brunner. — Urkundliche Geschichte der Herrschaft Schafisheim, von Fr. Baumann, Gerichtspräsident, pag. 10 und 12). Unter den erworbenen Gütern befanden sich die ca. 500 Jucharten haltenden Waldungen des Hürnenberges, Binzenberges, Mertlenberges, Saalberges und eines Bezirkes des Lenzhards. Der Gerichtsherr ließ die Bewohner der Schafisheimer Höfe sich aus diesen Waldungen beholzen. An eine Festsetzung der Holzkompetenzen dachte man bei dem ursprünglich geringen Werthe der Waldungen nicht. Erst die rasche Vermehrung der Einwohner im 16. Jahrhundert machte eine solche nötig. Während auf Fol. 4 der Holzordnung bemerkt steht, es seien „vorzeiten nur siben Bauren-Höf“ gewesen, heißt es daselbst Fol. 16: „Die Gemeinde vermehrt sich an Personen und Haushaltungen von Tag zu Tag mehr, während die Wäld und Hölzer gemindert werden.“

Hans Friedrich von Hallwyl, der Urgroßsohn Dietrichs, welcher ebenfalls ein Bruder des vorgenannten Hans war, gab seinen Twing-Angehörigen in einem von ihm gesiegelten „pergamentinen Brief“ vom 27. Oktober 1600 den ersten „Verglich des Holzhauens halber“, das erste geschriebene „Holzhau-Recht“ (Gedruckte Prozeßschrift aus dem Jahre 1740: „Herrn Brütels Nothdürftige Information wider Untervogt Wildi“ etc.). Dieser Brief ist nicht mehr vorhanden. Die

Information behauptet, er habe für die später von Seiten der Gemeinde erhobenen Ansprüche an die Hochwälder der Herrschaft ungünstig gelautet und sei deswegen „vertrückt“ (unterdrückt) worden. „Zinstags den 21. Januarii 1623“ ließ Hans Friedrich von Hallwyl diesen Brief durch seinen Notar Sebastian Schmidlin zu einer förmlichen „Dorf- und Holzordnung“ erweitern. Diese letztere ist in der Information abgedruckt. Die Twings-Angehörigen hatten ihren Herren „trungen-(dringlich) und demühtiglich“ um eine solche Ordnung gebeten, weil sich bisher unter ihnen wegen Erhaltung der Straßen, Einschlägen, Zäunen und Ehefädinen, des Weidgangs und des Feldfahrens halber viel Spähn und Mißverständ erhoben hätten.

Aus dieser Holzordnung sei hier Folgendes mitgetheilt:

Fol. 1. Wer die Erlaubniß hat, ein Haus zu bauen, erhält aus meinem und der Gemeinde Holz einen eichenen Boden, den eichenen Gesimsbalken, tannenes Aufrichteholz, Aspen und Erlen zu Rafen. Alles soll nur im Beisein der Geschwornen und Viertleute geschlagen werden.

2. Das zum Einbau und zur Reparatur alter Häuser nöthige Holz wird nicht nach Recht, sondern nur durch Vergünstigung ertheilt.

3. Ein Stück Hochwald soll „in Bann und Schirm“ gelegt werden. Dasselbe darf weder ausgereutet, noch soll darin Holz gehauen werden.

4. Weil meine Hochwäld muthwillig vergeudet werden, Jeder haut und fällt, was ihm beliebt und dabei viel Holz verfaulen läßt, so wird festgestellt:

5. Wer schon häuslich niederglassen ist, gleichwohl aber ein neues Haus auf ein Kreuz bauen will, bezahlt mir und der Gemeinde für das nöthige Holz 6 lb.; verkauft er das ältere Haus, so hat er 12 lb. zu leisten.

6. Wer auf zwei Kreuze baut, bezahlt von jedem Kreuz 4 lb.

(Das Kreuz bedeutet die mit dem Katzenbaum ein Kreuz bildende Hochstud. Um diese, als das tragende und verbindende Centrum, legen sich sämmtliche Bautheile an; darum „auf das Kreuz bauen“.)

Brennholz.

7. Einem Bauren und Dorfsäß, der mit zwei Zügen sein Feld bebaut, (wird abgegeben): an buchenem Holz 16 Klafter, an Ofenholz 4 Klafter.

8. Dem, welcher mit einem Zug bauert: an Buchenholz 12 Klafter, an Ofenholz 3 Klafter.

Den Bedarf an Scheyen und Stecken soll Jeder nur vom Abholz nehmen.

9. Auf ein Tauner-Haus, sei's von einem oder mehreren Taunern bewohnt, fallen an Buchenholz 7 Klafter, an Ofenholz 3 Klafter.

10. Die Klafter-Scheiter sollen nicht länger als ein Werkschuh gemacht werden. Wer dawider handelt, soll von mir bestraft werden. Die Geschwornen theilen das Holz acht Tage vor oder nach Martini aus.

11. Das Scheyen- und Steckenholz wird an den zur Wiederbeplanzung dienlichsten Stellen genommen.

12. Jedem wird eine Parzelle angewiesen, die er sauber abzuholzen hat. Was einer von seiner Holzgabe nicht aufbraucht, darf er nicht verkaufen, sondern es wird ihm im künftigen Jahr so viel weniger angewiesen, als er erübriget hat.

13. Wer sein Holz nicht rechtzeitig schlägt, wird gestraft.

14. Wer an seiner Gabe nicht genug hat, dem wird gefallenes und dürres Holz bewilligt.

15. Tauner und Taglöhner, die weder Roß noch Wagen haben und deswegen ihr Holz heimtragen oder schlitten müssen, dürfen zu dem Zweck nur Mittwochs und Samstags in den Wald.

16. Zur Fürsorge für die Nachkommen soll jeder Bauer vier und ein Tauner zwei junge Eichlein setzen und dieselben, bis sie dem Vieh entwachsen sind, einzäunen und umschirmen.

Am 28. April 1679 vereinbarte der damalige Besitzer der Herrschaft, Hauptmann Joh. Holzhalb von Zürich, mit der Gemeinde folgenden Zusatzartikel:

Weil sich Holzmangel zeigt und die Dorfgenossen sich mit weniger ersättigen können, so soll ein Bauer ferner nur noch acht und ein Tauner nur noch vier Klafter Brennholz erhalten; und weil zur Waldbepflanzung wenig Platz vorhanden, so soll ein Bauer jährlich nur zwei und ein Tauner nur ein junges Eichlein setzen.

Der reiche Ueberfluß an Waldungen vor dem 16. Jahrhundert rief eine uns unbegreifliche Holzverschleuderung bei einer äußerst dünn gesäten Bevölkerung hervor. Im 13. Jahrhundert war Schafisheim ein „Hof“ gewesen. Im Anfang des 17. Jahrhunderts wußte man noch, daß das Dorf „vorzeiten“ nur aus sieben Bauernhöfen be-

standen hatte. Ein Haushaltungsrodel vom Jahr 1797 nennt bereits 92 Häuser mit 172 Haushaltungen und 818 Seelen.

Uns scheint die im Schafisheimer Holzreglement von 1623 festgesetzte Anzahl Klafter immerhin noch eine unerhörte Verschwendungen. Wir müssen aber bedenken, daß die Herde, die Heizeinrichtungen und der Verschluß der Häuser damals noch von höchst mangelhafter und primitiver Art waren. Wenn Aeneas Silvius (*Scriptores rerum Basiliensis minores I. 367*) es für etwas sehr Bemerkenswerthes hielt, daß die Häuser der Stadt Basel Glasfenster (*vitreae fenestrae*) besaßen, so dürfen wir wol annehmen, daß unsre Strohhütten des 16. Jahrhunderts noch zum größten Theil bloß mit Tüchern, geöltem Papier und Laden zum Schutz gegen die Winterkälte verhängt und geschlossen wurden.

Weder die Holzordnung des Hans Friedrich von Hallwyl, noch die wiederholt von der Kanzel verlesene Berner Holzordnung von 1725 war im Stande, die Schonung der Wälder zu erzwingen. Nicht zu zerstören war der Jahrhunderte alte, eingefleischte Wahn, die Wälder seien ein Naturprodukt, aus welchem Jeder, wie aus dem Dorfbach, schöpfen dürfe, soviel ihm beliebe. Statt durch eine rationelle Forstkultur die gestörte Leistungsfähigkeit der Waldungen wieder herzustellen und für die gesteigerten Bedürfnisse zu mehren, fuhr die Bauersame fort in der „muthwilligen Holzvergeudung“, so daß ums Jahr 1740 in sämmtlichen Waldungen „kein Sägträmel mehr von dreyen Schuh Dicke zu finden war.“ Sie fuhr fort, „da sie die Augen nie voll hatte“, aus den Waldungen neue Häuser aufzubauen, „die unbewohnt alt wurden“ (Information). Kam nun noch dazu, daß bei diesem allgemeinen Schröpfen auch einmal ein Herrschaftsherr, der den Uebelstand nicht zu heben vermochte, seine Rechnung finden wollte, so mußte entweder der Wald zu Grunde gehen, oder ein Streit zwischen denen, welche den Wald ansprachen, konnte nicht ausbleiben. Es kam zum Streit, wie im nächsten Bild erzählt werden soll.

4. Aus dem Rechtsleben.

Ein Waldprozess.

Ein Theil dieses Prozesses sowie einige Akten sind verzeichnet in der vorerwähnten, nur in wenigen Exemplaren gedruckten Urkundl. Gesch. der Herrsch. Schafisheim, von Fr. Baumann. Burkhard von

Hallwyl, Walther's Sohn, ererbte nach dem Tode des Hans (den 19. März 1504) die Herrschaft Schafisheim und das Dorf Rupperswyl sammt den dortigen Liegenschaften. Gegen Rupperswyl tauschte er den 3. Juni 1521 von der Berner Obrigkeit ebensoviele Rechte und Güter in Schafisheim ein, als er zu Rupperswyl besaß. Zu diesen Gütern gehörten die Hochwälder (Lenzburg. Aktenb. C, p. 38).

Obwohl nun förmlicher Eigentümer der Schafisheimer Waldungen, ließen er und seine Nachfolger bis zum Schluß des 17. Jahrhunderts ihre Twingangehörigen in der Benutzung dieser Wälder ungestört. Aus der Mitbenutzungsbewilligung gewannen die Schafisheimer durch Verjährung ein Mitbenutzungs-Recht und dadurch den Boden zum Prozessiren.

Im Jahr 1696 kaufte Hans Heinrich Beck, Landvogt zu Mönchstein, die Herrschaft Schafisheim. Da er nur selten hier wohnte, gleichwohl aber Nutzen aus den neuerworbenen Waldungen ziehen wollte, ließ er einige Stücke ausreutzen und verkaufte den gerodeten Waldboden gegen Zehnten und Bodenzins. Dadurch glaubte die Bauernschaft sich in ihrem Rechte verkürzt und strengte einen Prozeß an. Der Spruch des Landvogts vom 1. November 1706 entschied, die Twingangehörigen sollen ihr Brennholz, nicht aber ihr Bauholz nehmen dürfen; dagegen soll der Oberherr zum ewigen Merkmal seines unstreitigen Eigenthumsrechtes den dritten Theil alles geschlagenen Brennholzes erhalten und denselben zu verbrennen, zu verschenken oder zu verkaufen Macht haben. Die Bewohner von Schafisheim kümmerten sich soviel um dieses Urtheil, daß sie zur Verhöhnung desselben sofort 1800 Klafter fällten, ohne dem Gerichtsherren einen Span davon abzutreten. Gegen die Vollstreckung des Urtheils schlug sie Recht dar. Ein hochweiser Rath zu Bern entschied: es solle bei der alten Dorf- und Holzordnung verbleiben; dem Gerichtsherrn wie den Twings-Angehörigen sei verboten, Weiteres auszureutzen oder zu verkaufen.

Es war also gelungen, den Eigentümer der Waldungen in seinem freien Verfügungsrecht über seinen Besitz einzuschränken. Warum sollte man nicht noch einen Schritt weiter gehen und ihm auch sein freies Benützungsrecht zu schmälern suchen? Den Anlaß hiezu gaben Becks Nachfolger, die eingewanderten Huguenotten Samuel und Stephan Brütel, welche 1736 neben dem Schloß eine Indiennedruckerei errichteten und den Holzbedarf zum Bau und Betrieb aus den von Beck

erkauften Waldungen nahmen. Hiegegen hoben die Gerichtsangehörigen einen neuen Prozeß an. Der Landvogt wies sie ab, schlug aber, um dem Holzstreit einmal „ein zerstörliches Ende“ zu machen, in seinem Urtheil vom 29. Juni 1745 eine Theilung des Waldes vor. Die Gerichtsherren willigten ein, die Bauern dagegen nahmen Rekurs an die Appellationskammer. Erst am 6. Februar 1749 fand dieser Streit seine Erledigung durch einen Spruch des Berner Raths, welcher dem Gerichtsherrn den Wald Hürnenberg und ein Stück Lenzhard (125 Jucharten), der Gemeinde aber die andern zwei Drittheile, den Binzenberg, Mertlenberg und Saalberg zutheilte.

Es war gelungen, erstmals das Eigenthumsrecht des Gerichtsherrn, dann das Benutzungsrecht einzuschränken und zum Dritten den größten Theil der Waldungen zum Gemeindegut zu machen. Es blieb nur noch übrig, die Hand nach dem fehlenden Drittheil auszustrecken. Das geschah im Jahr 1798. Nachdem die Brütel den Betrieb der Indiennedruckerei um 1782 eingestellt hatten, verkauften sie alljährlich den nun entbehrlich gewordenen Ertrag ihres Waldes. In einer langathmigen Petition vom 27. November 1798 wandte sich die Gemeinde Schafisheim an die Gesetzgeber „Helvetiens“; erzählte ihnen, wie die Herrschaft durch den Holzverkauf „viele tausend Gulden, zum größten Nachtheil hierseitig bedauernswürdiger Gemeinde, in ihren Sack geschoben habe“, und bittet, daß die neue Obrigkeit den Holzgenuß des Drittheils, „so die alte Herrschaft durch Mißbrauch benutzt, zum Wohl der Burgerschaft anweise“ und die Bürger Brütel kein größeres Quantum Holz als jeden andern Gemeindebürger beziehen lasse. Dieses eine und letzte Mal muß die Gemeinde ganz abgewiesen worden sein, denn im Jahr 1801 verkaufte ihr der eine Theil der Brütel'schen Erben die Hälfte des Schlosses und Landes und so auch der 125 Jucharten Wald um Fr. 28,380.

Dieser Prozeß wurde um 1700 angehoben und fand seinen Abschluß im Jahr 1800. Ein volles Jahrhundert lang ringt eine Gemeinde mit ihrem Herrschaftsherrn zuerst um die Holzkompetenz, dann um das Eigenthumsrecht der Waldungen. Es liegt, abgesehen vom Recht oder Unrecht der Streitenden, etwas Überwältigendes in dieser unabweislichen Zähigkeit, mit welcher Generation auf Generation der Schafisheimer Bauersame ihr Ziel verfolgte. Die, welchen zunächst nur als Twingangehörigen vom Herrschaftsherrn die Mitbenutzung des Holzes freiwillig gestattet war, werden Eigenthümer; und die ursprüng-

lichen Eigenthümer werden aus ihrem Besitz herausgeworfen und müssen froh sein, wenn ihnen noch eine Neige bleibt.

Dieser Waldprozeß ist eine historische Vorlage zur Fabel von der Haselmaus und dem Igel.

5. Aus dem Beamtenleben.

a. Mieth' und Gaben.

Bis zur Stunde lebt unter uns dem alten Bernerregimente, das im Jahr 1798 ein Ende nahm, noch manch eifriger Lobredner. Ein rüstiger Greis und leidenschaftlicher Politiker der Kirchgemeinde Stauffberg, welcher ungeachtet seiner Neunundsiebzig, noch kräftig Pflug und Flegel führt, wiederholt Jedem, der es hören mag, daß die Jetzzeit unsres Landes den Vergleich mit den Tagen „unter der alten Ordnung“ nicht von Ferne aushalte.

Muß man zugeben, daß die Klage des Marcellus (in Shakespeares Hamlet) „Etwas ist faul im Staate Dänemark“, auch auf unser modernes vaterländisches Staatswesen angewendet werden darf, so wird gleichwol Niemand, welcher Aktenstücke, wie das folgende liest, den Fall des alten Bernerregiments als einen Verlust bedauern:

„Schultheiß, Räht und Burger der Statt Bern unsern gruß bevor, lieber und getreuer Ambts-Mann (Landvogt).

Auß erheblichen Uns darzu bewegenden ursachen habend Wir das Verbott der Miet und gaben zu Statt und Land öffentlich Verkünden zu lassen gutfunden, dahin, daß alle Miet und gaben, die Wir heißen Jenige geschenk, welche angewendt werden in Sachen, da es um urtheilen, fründ- oder Rechtliche absprüch, oder da es um Erhaltung von Ämbteren und Diensten und allerhand befürderungen, auch da es um Freyheiten, gnad und gnaden-Erweisungen, oder um straffanlegungen zethun ist, den Richter, oder den, so zu urtheilen, darzu zu helffen und zu rahten hat, darmit günstig zu machen, in Unser Hauptstatt allhier, auch aller orthen Unserer Teutschen und Welschen Landen, Mäniglich, geist- und weltlichen Stands, alle dergleichen geschenk, Miet und gaben, es seye äsigs oder unäsig, leben oder nit leben habende sachen, wie die auch Namen haben mögend, ohne einichen unterscheid, zu geben und zu nemmen gäntzlich Verbotten und abgestreckt seyn solle; Alles bey Straff nicht allein dem Empfaher deß Meineidts, sondern auch dem, der einiche solche gaben in der-

gleichen fählen geben, oder nur anbieten wurde, der Verstoßung von allen Ämteren und Diensten, so der Eint und andere haben möchte, derenthalb aber die nit mit Ehrenstellen oder Diensten Versehen, bey einer sonderbaren gelt- oder leibsstraff; deme Vorzuseyn hiemit Mäniglichen offenlich von Cantzlen verwahrnet wird. Dat. 21. Martii 1710.“

Dieses dem Mandatenbuch von Staufberg entnommene Aktenstück setzt eine wahrhaft russische Korruption der damaligen Beamtenwelt voraus.

Was den Erfolg des mitgetheilten Mandates betrifft, so hat sich die Obrigkeit von Bern keines besseren zu rühmen gehabt, als mit ihren sonstigen Verordnungen. Christoph Meiners behauptet zwar in seinen Briefen über die Schweiz: „Bestechlichkeit, Erpressungen und untreue Verwaltung der Einkünfte des Staats sind im Bernischen unerhört,“ das soll heißen, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, solche Beamtenstüden kommen hier gar nicht vor (Berlin 1784, I. Thl., p. 258). Allein genug Thatsachen sprechen gegen das Zeugniß des Göttinger Historikers. Unter diesen Thatsachen möchte keine die bis an den Schluß der Berner Herrlichkeit ungebessert fortdauernde Ge-wissenlosigkeit der Beamtenwelt so beredt darlegen als

b. Die Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter.

Eine lehrreiche Illustrationsprobe hiezu ist in der „heimatgeschichtlichen Studie: Das Gotteshaus des Sankt Peter und zwölf Boten zu Ammerswyl,“ von R. Merz (Lenzburg 1879) gegeben. Es folge hier eine zweite.

Ein Blick in die Staufberger Kirchenrechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts zeigt, daß besonders die Schulprüfungen, die Kirchen-visitation, die Rechnungs-Stellung und -Passation zu Anlässen maßloser Verschleuderungen des öffentlichen Gutes gemacht wurden.

Die hiesige Kirchgemeinde besaß bis in die Mitte des 17. Jahr-hunderts nur einen Lehrer, wie aus wiederholten Rechnungsansätzen hervorgeht: „Dem Schulmeister der drey Gemeinden — der Schulmeister allhier“. Die vom Ortspfarrer geleiteten Schulprüfungen wurden bis ins erste Dezennium unsres Jahrhunderts gewöhnlich in der Kirche abgehalten.

Die Visitation wurde alljährlich an einem Werktag durch einen hiezu beeidigten Pfarrer vorgenommen. Der Ortsgeistliche hatte die anwesenden Erwachsenen über die vorausgegangene Predigt zu exami-

niren und hierauf die Schuljugend zu katechesiren, „damit der Jurat sowol die Geschicklichkeit des Predigers, als das Wachsthum der Zuhörer wahrnehmen könne“ (Predikanten-Ordnung von 1748). Nach beendigter Kirchenvisitation hatte der Jurat zunächst in der Studir-stube nachzusehen, „ob der Prediger mit einer hinlänglichen theologischen Bibliothek versehen sei und dieselbe fleißig brauche.“ Mit der Besichtigung der Pfrundliegenschaften schloß die Visitation. „Damit aber die Juraten, neben ihrer (Dienst-)Beschwerde, nicht zur Verköstigung (Barauslagen) kommen: So sollen die Prediger, so vi-sitiert werden, denselben ein Morgen-Brot schuldig seyn.“

Der Kirchmeier hatte vor 1678 alljährlich, nachher alle zwei Jahre Rechnung zu stellen. Zu dem Zwecke erschien er jeweilen vor der Rechnungskommission im Pfarrhause, um über den Stand der Einnahmen und Ausgaben zu referiren und dem Pfarrer, welcher das Aktuariat besorgte, die Rechnung „anzugeben“. Das war die „Vorrechnung“. Ihr folgte die Rechnungs-Passation durch den Landvogt im Beisein des Pfarrers, Kirchmeiers, Landschreibers, Landweibels, Landvogt-Reiters und Landschreiber-Reiters. Sie fand gewöhnlich zu Lenzburg im „Loüwen“, zuweilen auf dem Schloß, auch im Haus des Pfarrers oder Statthalters einer der umliegenden Gemeinden statt.

Nun die Ausgaben, zu welchen man bei den bezeichneten Anlässen das Kirchengut mißbrauchte.

Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, wo der Berner Magistrat endlich einschritt, verzeichnien die Rechnungen alljährlich:

Dem Prädikanten für das Morgenbrot bei der Visitation (wir hörten, daß er es zu geben schuldig war) 10 fl . Beim Examen verzehrt 3 fl . Alle zwei Jahre: Die Vorrechnung zu stellen — sie umfaßte sechs bis zehn Quart-seitchen — 5 fl . Bei der Vorrechnung für ein Abendbrot, bis 14 fl . In die Küche, der Magd 2 fl . Dem Landvogte für seine Mühewaltung 16 fl . Dem Landschreiber 8 fl . Dem Landweibel 4 fl . Dem Reiter des Landvogts 2 fl . Dem Reiter des Landschreibers 2 fl . Für das Kirchenrechnungsmahl nach der Passation 32 fl . In die Küche, der Magd 2 fl . Zusammen 100 fl . (1fl [Pfund] = $\frac{1}{2}$ Gulden = $7\frac{1}{2}$ Batzen = 20 β [Schilling] = 1 Fr. 5 Cts.)

Die jährlichen Einnahmen an Pfennigzinsen und Naturalien, als Kernen, Roggen, Nüssen, die Letztern zum damaligen Durchschnitts-preis angeschlagen, betrugen ca. 320 fl . Was für Schmausereien ausgegeben wurde, stieg jährlich bis auf 38 fl , also nahezu auf einen Achtel sämmtlicher Einnahmen. Die Stossseufzer, welche da und dort eñmal ein Kirchmeier oder Pfarrer über „vnser armes Kirchengütl“

aus Kirchenrechnungen kund werden läßt, scheinen keinen andern Sinn zu haben, als den des Bedauerns darüber, daß das „Gütlin“ nicht noch reichlichere Kneipereien ex officio gestatte.

Examen, Visitation und Rechnungsstellung waren nur die ordentlichen, nicht aber die einzigen ans Kirchengut angesetzten Schröpfköpfe. Die meisten Rechnungen wissen daneben von außerordentlichen und zum Theil maßlosen Schröpfereien. Der Kirchmeier geht z. B. irgendwohin, um Ziegel für die Kirchendach-Reparaturen zu bestellen, und „verzebrt dabei 3 ₣“ (Rechnung von 1696). Ein andermal bringt er, ohne Angabe des Anlasses, in die Rechnung: „Mit dem Untervogt von Schafisheim verzehrt 4 ₣, 4 Bz.“ (Rechn. v. 1704). Im Jahr 1704 geht er an eine „Gandt“, kauft um 8 ₣ Bücher für die Schulkinder und verrechnet für sich „wegen viel gehabter Müh, Kosten und Versäumniß“ 30 ₣, sage dreißig Pfund. Zu Dutzend sind Posten zu finden wie dieser: „By nachforschung eineß briefflins, so in der Kirchenlad ligt, ist verbraucht worden 6 ₣, 6 Bz.“ (Rechn. von 1690). Der Kirchmeier ist besoldet mit 10 ₣. Gleichwol werden ihm sehr häufig namhafte Summen, die er nach abgelegter Rechnung der Kirche schuldig bleibt, als „Ungrades für gehabte Müh und Fleiß durchgewünscht und gratificirt“, so 1704 drei Viertel Kernen und 8 ₣, 6 Bz.; 1690 „zu einer ergötzlichkeit“ 16 ₣, und 1696 sogar 17 ₣, 1 Bz. 1 Kr. (Kreuzer). Bleibt er größere Summen der Kirche „hinauß schuldig“, so muß er dieselben „erst über ein Jahr und ohne Zins bezahlen.“

Diese Rechnungen werden alle regelmäßig „in dero gantzen Inhalt als Ehrbahr vnd Auffrichtig von Mhgh. Landvogt in Gegenwart eines Wohl-Ehrwürdigen Herren Pfahrherren“ passirt und gutgeheißen. Natürlich, die Mieth' und Gaben der „B'löhnung“ für gehabte Mühwalt und der Kirchenrechnungsmahlzeit waren dieses Testates schon werth.

Die skandalöseste Kirchengutsverwaltung hatte Kulm im Wynenthal aufzuweisen, woselbst „gantz unleidenliche Abusen“ vorkamen. Das Kirchengut mußte dem Pfarrer die Almosen zurück erstatten, welche er den Armen gab. Für Nachtmahl-Wein und -Brod wurde viel mehr — bis auf 42 Gl. — angesetzt, als man wirklich ausgab. Für die „Einpräsentations“-(Installations-) Mahlzeit eines Pfarrers wurden 115 Gl. verrechnet; 14 Gl. für Visitations-, Examens- und Neujahrsmahlzeit; beträchtliche Summen für „Verrichtung des Kirchen-

ampts, des Krankenbesuchs und des Gesanges“ durch den Pfarrer und die Vorgesetzten, für die Unterhaltung der Pfrundgebäulichkeiten, welche der Kollatur zukam. Diese Kulmer Kirchenverwaltung gab im Jahr 1746 den Gnädigen Herren zu Bern Veranlassung, einmal auch die übrigen Rechnungen des Amtsbezirks Lenzburg einzusehen. Sie fanden, daß es mit der Verwaltung der Kirchengüter überall schlimm stehe, besonders aber in Ammerswyl und Staufberg und zwar „ratione Ammerschwyl specific.“ Auf Grund dieses Ergebnisses gab der berner Deutsch-Seckelmeister und Venner dem Landvogt auf Lenzburg die Weisung, die „Abusen zu redressiren und abzustrecken“. Unter diese werden gezählt alle Ausgaben für „jährliche Reparationen nach eigener Fantasey, als auch Springbrunnen (Merz, Das Gotteshaus zu Ammerswyl, p. 202); für Brennhäfen und Küchengeschirr; die Kaminfegerlöhne, Kelchhalterlöhne, Kapitels-Ürti; Gratifikationen für den Kirchmeier; Käfigkosten; das Spruchgeld; das Nachlassen namhafter Geldzinse; die Verpflegung der Armen (Abschrift des Erlasses, im Rodel der Staufberger Kirchenrechnungen von 1710—1759).

Welchen Erfolg hatte dieser gemessene Befehl? Antwort: Die nächstfolgende Rechnung weist auf: Für die Vorrechnungsmahlzeit 11 Gl. 3 Bz. 1 ♂. In die Küche 1 Gl. 3 Bz. 1 ♂. Für die Visitationsmahlzeit 13 Gl. In die Küche 1 Gl. 3 Bz. 1 ♂. Für die Rechnungsmahlzeit 13 Gl. 4 Bz. Zusammen 39 Gl. 14 Bz. 4 denier (Pfenning).

Eine Fruchtrestanz von 33 Mütt, 2 Viertel Kernen wird dem Kirchmeier „statt einer Discretion für gute Haushaltung“(!) — er hat beim Rechnungsabschluß ein Defizit von 341 Gulden — zu dem Schleuderpreis (es war damals eine theure Zeit) von 16 Bz. per Viertel angerechnet. Die Rechnung wird vom selben Landvogt, an welchen die obrigkeitliche Weisung gerichtet war, „als eine getreue Verhandlung passirt und gutgeheißen“. Actum Schloß Lenzburg den 20. September 1748. Brennender als die Frage nach der Vereinfachung des kirchlichen Haushalts war und blieb der Durst der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten. Wandelt ein ehrsames Chorgericht zum Landvogt auf's Schloß und muß es dort „eine geraume Zeit auff die Audienz warten“, so kommt das Kirchengut in die Lage, dem wirthenden Schloßwächter für einen Trunk 1 Gl. 3 Bz. 3 Kr. zu bezahlen (Rechnung von 1748). Man besichtigt einige vollendete Kirchenreparaturen und „verkalazet“ 1 Gl. 6 Bz.; dann geht man

auf's Schloß, um dem Landvogt von Dießbach „das Befinden zu hinterbringen“, und nimmt einen zweiten Frühschoppen zu 1 Gl. 9 Bz.; „visitirt darauf die Kirchen abermals“ und zapft dem „Gütlein“ noch einmal 1 Gl. 7 Bz. 2 Kr. ab (Rechnung von 1761). Im selben Jahr hat man einmal die Kirchenlade zu öffnen und „Rathspflegung“ zu halten. Der Aktenstaub und das Tagen machen Durst; und wieder müssen 5 Gl. und 4 Bz. aus dem Kirchengut herhalten. Anno 1767 vertrinkt man auch so nebenher 6 Gl. 5 Bz. Es half nichts, daß etwa einmal ein Landvogt, wie z. B. 1767 Landvogt Schmalz, daran erinnerte, „daß das Kirchengut allein zum Unterhalt der Kirchen und dem hievon Abhangenden gewidmet sei“. Der Unfug nahm nur immer mehr überhand. Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts und theilweise noch in den ersten Jahren unseres Seculums werden verausgabt:

1. An den Schulprüfungen: Dem Pfarrer für dießortige Bemühung das Gewohnte, 4 Gl. Jedem der sechs Schulmeister 25 Bz. = 10 Gl. Jedem der sechs Chorrichter 1 Gl. = 6 Gl. Dem Kirchmeier für seine Beiwohnung 2 Gl. Dem Sigrist für seine Beiwohnung 1 Gl. 7 Bz. 2 Kr. Für einen Abendtrunk 3 bis 5 Gl. Zusammen 28 Gl. 7 Bz. 2 Kr.

2. Für die Visitationsmahlzeit 13 Gl. 3 Bz. Oder, wenn keine Mahlzeit stattfand, dem Pfarrer 2 Gl. Den sechs Chorrichtern 6 Gl. Dem Kirchmeier 10 Bz. Dem Sigrist 7 Bz. 2 Kr. Zusammen 9 Gl. 2 Bz. 2 Kr.

3. Für das Vorrechnungsmahl 10 Gl. 10 Bz. Trinkgeld 1 Gl. 5 Bz. Die Rechnung zu ververtigen 6 Gl. 6 Bz. dem Pfarrer und den Chorrichtern, dieselbe zu erdauern 11 Gl. 7 Bz. 2 Kr. Passations-Emolument im Schloß 18 Gl. Dem Pfarrer für seine Reise auf's Schloß bei der Passation 2 Gl. Den anwesenden Chorrichtern und dem Weibel 7 Gl. Die Rechnung auf der Landschreiberei wörtlich einzuschreiben 4 Gl. 4 Bz. Dem Pfarrer, die Rechnung ins Kirchenbuch einzutragen, 3 Gl. Zusammen 64 Gl. 2 Bz. 2 Kr. für 2 Jahre, oder, auf ein Jahr berechnet, 32 Gl. 1 Bz. 1 Kr.

Das Einnehmen betrug am Ende des 18. Jahrhunderts von ca. 7000 Gl. Kapitalien 350 Gl. Zinse, von 23 Mütt 3 Viertel Kernen zum Mittelpreis von 33 Bz. per Viertel 209 Gl., und von 3 Viertel 2 Vierling Nüssen zu 1 Gl. per Viertel $3\frac{1}{2}$ Gl.; zusammen $562\frac{1}{2}$ Gl.

Bei den Schulexamen wurde somit der zwanzigste, bei der Kirchenvisitation der vierzigste und für die Rechnungs-Stellung und -Passation

der siebzehnte Theil sämmtlicher Einnahmen, zum größten Theil grundlos und nutzlos, verausgabt. Bringt man für die Rechnungs-Stellung und Passation ein Genügendes, etwa 12 Gl. von den 64 Gl. 2 Bz. 2 Kr. in Abzug, so wurde, die außerordentlichen Trinkereien beim Oeffnen der Kirchenlade und bei „Rathspflegungen“ gar nicht gerechnet, der neunte Theil aller Jahreseinkünfte verschleudert.

Die Helvetik that diesem Unfug keinen Einhalt. Erst das Bezirksgericht in der Mediationszeit machte der Verschwenderei ein Ende.

Gustav Freytag beginnt seine Vorrede zu den Bildern aus der deutschen Vergangenheit mit dem Wort: „Vergebens sucht der Deutsche die gute alte Zeit.“ Vergebens sucht sie auch der Schweizer.

Aus dem Familienleben.

Verlobungsgeschichten.

Einen wichtigen Theil der chörgerichtlichen Verhandlungsgegenstände bilden im 17. und 18. Jahrhundert die Verlobungen und die durch sie veranlaßten „Eheansprachen“. Folgende, Zug für Zug urkundliche Beispiele veranschaulichen die Verlobungsweise unsrer ländlichen Vorfahren.

1. An einem Märzabend des Jahres 1718 tritt Hans Marti Hünerwadel von Lenzburg, in einen reisenden Handwerksburschen verkleidet, mit Begleitern ins Haus des verstorbenen Kuckers zu Staufen, und bittet um Nachtherberge. Die begüterte Wittwe erkennt ihn gleich, und stellt zu Trinken auf. Bald setzt sich der weinselige Stadtherr neben sie auf die Bank und spricht sie um die Ehe an. Auf ihre Einrede, sie sei viel zu alt für ihn, nimmt er ihre Hand und gibt ihr etliche Male „den Handkläpf“ mit Vermelden, der Teufel soll dasjenige nehmen, so den Pact nicht halten werde. Und wie ergibt es nun dem Spaßvogel weiter? Es hilft ihm nichts, der beim Ehegericht erhobenen Ansprache der Frau mit der Entschuldigung zu begegnen, er sei trunken gewesen. Er muß sich entweder mit der alten Kuckerin gütlich abfinden, oder die weiteren zuerst landvöglichen, dann obergerichtlichen Schritte gewärtigen.

2. Man zählt 1739. Der Statthalter Suter von Schafisheim ist gestorben. Seine in die Familie des Bruders aufgenommene Tochter sitzt am Sonntag Abend den 18. Januar auf der Ofenkunst. Da tritt der Junggesell Hs. Uli Rychiner in die Stube, und Mareile bietet

ihm den Nebenplatz auf dem Ofen an. Im Spiel der Unterhaltung zieht er seinen Geldbeutel. Sie windet ihm denselben schnell aus der Hand und ruft neckend: „Wenn du das Gelt ummen wilt haben, so mußt mich darzu nehmen.“ Ist dir ernst? fragt er sie. Das Maidli antwortet „Ja“. Darauf geben sie einander die Hände. Er heißt den anwesenden Bruder und die Schwägerin seiner Verlobten dessen, was sie gesehen, eingedenk sein. Die Verlobung ist geschlossen.

Des Statthalters Töchterlein ist dann freilich wieder reuig geworden. Er aber gedenkt sie nicht so leicht frei zu geben, sondern macht beim Chorgericht seine Eheansprache geltend. Sie sucht sich auszureden mit der Entschuldigung, „sie habe nur spielen und den Kerl vexiren wollen.“ Nach der Chorgerichtssatzung wäre die Beklagte zur Heirat oder zur Entschädigung anzuhalten gewesen. Das Statthalter-Mareili muß aber seine guten Freunde im Gericht gehabt haben. Solche finden, es seien bei der Verlobung die nötigen Formalitäten nicht beobachtet worden, und weisen „den Kerli“ ab. Der Ortpfarrer beschwichtigt ihn mit der schönen Abschieds-Sentenz: „Es kommt bey Stiftung der Ehen nicht lediglich auf den Handklepf und das Draufgeld an, wie bey Erhandlung von Kühen und Kälberen“.

3. Am Sonntag den 29. Januar 1719 gibt Daniel Wildi der Magd des Schafisheimer Untervogts vor zwei Zeugen den Handklapf auf die Ehe und leert mit ihr im Hause ihres Meisters eine Maß „Werk-Wein“. Weder Leugnen noch sich Wehren hilft ihm; er muß dem Maidli, welches das Eheversprechen durch „Kundschaft“ (Zeugen) beweist, halten, was er ihm versprochen. Das obere Gericht zu Bern ordnet die Kopulation an.

4. Den 30. Oktober 1740 wird dagegen die Eheansprache, welche Heinrich Würgler von Rued mit Anna Maria Suter von Schafisheim „formirt“, für null und nichtig erklärt, weil er den Thaler, den er seiner Erwählten als Angeld gegeben, ohne ihr Wissen und Wollen ihr in den Sack geschoben hat.

5. Ebenso erfolglos ist die Anklage des Schulmeisters Heinrich Widmer von Mülligen gegen die Lisabeth Baumann von Niederlenz. Er meinte schlau gehandelt zu haben, als er am Ostersonntag nach vollendetem Gottesdienst der durch seine Gönnerin in die Krone zu Lenzburg gelockten Lisabeth einen Bernthaler, einen Zürich-

thaler und einen halben Genferthaler zum Ehepfand in die Hand drückte. Er meinte, es könne nicht fehlen, wenn er den Hausknecht anstelle, seinen Schatz festzuhalten, damit derselbe ihm nicht nachlaufen und das Geld zurückgeben könne.

6. Viel Kopfzerbrechens verursachte der „Ehrbarkeit“ wie dem Landvogt folgender Fall :

An einem Frühlingssonntag des Jahres 1759 sitzen in der Weinstube des Glasers Strauß zu Lenzburg drei junge Burschen von Niederlenz mit zwei Staufner Töchtern. Zur größeren Unterhaltung für ihre Schönen spielen die drei. Der Eine von ihnen, Isaak Hartmann, des Untermüllers Sohn, hat bereits ein Häuflein gewonnenen Geldes vor sich liegen. Nun greift die Eine, die Sigristentochter von Staufberg, nach dem Geld, wählt einen Basler-Zehnschilling und reicht ihn ihrer Freundin, der Maria Friedrich, einer Tochter der alten Kirchmeierin von Staufen, mit den Worten: „Nimm das auf mehr hin!“ Ja, auf mehr hin! fiel der glückliche Spieler ein. Allein nach dem „Mehr“ muß der Maria Friedrich nachträglich das Gelüsten vergangen sein, obwol sie einige Tage später noch ein Ringlein von ihrem Anbeter angenommen hat. Er will von der Widerspenstigen nicht lassen, weil er meint, des guten Erfolges seiner Eheansprache sicher zu sein. Jedoch der gegnerische Advokat weist die Zeugen des Burschen zurück, weil dieselben als „Spielbuben“ nicht „unverwerfliche“ seien. Die Erledigung erfordert eine zweite weitschweifige Verhandlung des Chorgerichts auf Schloß Lenzburg unter dem Vorsitz des Junker Landvogts von Dießbach. Dem verschmähten Liebhaber setzt der Junker so lange zu, bis derselbe erklärt, von seiner Ansprache gänzlich abstehen zu wollen.

Die lächerliche Maus aber, welche als Schlußgeburt dabei herauskommt, ist das Urtheil, daß die Parteien dem Junker für seine Mühevoll „nur“ einen Thaler, dem Pfarrer auch einen Thaler und jedem Chorrichter einen Gulden entrichten müssen.

Es läßt sich nicht mehr ermitteln, ob diesem Thaler, oder der glücklichen Beilegung des Prozesses das Schlußwort des Pfarrers im Protokoll gilt: „Deo sit laus“.

7. Bemerkenswerth ist auch die Verlobung des Bernhard Berner von Schafisheim mit des alten Untervogts Tochter Barbara Baumann im Jahr 1772. Sie haben ihr Ehversprechen damit besiegelt, daß sie „Sammetband und Strumpfbändel mit einander getauscht haben“.

Denselben Dienst, wie Band und Bändel, leistet ein andermaß auch ein Taschenmesser, eine seidene Binde (Chorgerichtsmanual von Birr 1661).

Die Verlobung erscheint hier durchweg als ein Vertrag, welcher Rechtsgültigkeit erhält, wenn er von zwei „unverwerflichen“ Zeugen kann erwiesen werden.

Auf die Bestätigung des Verlöbnisses durch den Handklapf legen die Berner Ehegerichtssatzungen dieser Jahrhunderte keinen, und auf die Ehepfänder nur noch in dem Fall Werth, wenn eine Tochter durch solche Pfänder sich zum vorzeitigen Umgang mit dem Verlobten hat bereden lassen (§ 3 der erneuten Ehegerichts-Satzung von 1787).

Um so fester hält das Landvolk des 17. und 18. Jahrhunderts noch an diesen beiden Besiegelungen des Eheversprechens. Ihm ist die Hand das heilige Rechtsymbol, welches bei Verträgen gebraucht werden muß. Sein Gefühl verlangt noch, daß die in des andern Hand sich kräftig hingebende Rechte die feste, treue Hingabe des ganzen Menschen zur Darstellung bringe.

Der Handklapf ist das natürlichste und älteste aller Verpflichtungszeichen. Sein Gewicht sowol, wie sein hohes Alter beweist die That-sache, daß nach altnordischem Recht ein Mieth- und Pachtvertrag so-lange ungestraft gebrochen werden kann, bis er durch den Handschlag bekräftigt wird.* Chriemhilde muß Rüdegern, dem Brautwerber Etzels, das Eheversprechen im Beisein des fürstlichen Gefolges mit dem Handschlag bekräftigen (Nibelungen, Ausg. Lachmann, Str. 1204).

Unser Volk hielt aber auch fest am Ehepfand. Dadurch erweist sich, daß der gemeine Mann der letztvergangenen Jahrhunderte immer noch der Ansicht ist, es drehe sich bei Gewinnung einer Braut um einen Kauf und Handel. Die oben angeführte Vergleichung der Ehestiftung mit dem Erhandeln von Kühen und Kälbern ist zwar nach unserm Geschmack roh, trifft aber gleichwohl die Anschauung des Volkes von der Verlobung. Und roher ist sie nicht, als die immer wiederkehrenden Versuche, durch gerichtlichen Zwang selbst eine solche Abgeneigte an sich zu reißen, der man nur mit List und Gewalt das Ehepfand beigesteckt hat. Gerade dieses Ergreifen von Zwangsmaß-

* Contractus conductionis et locationis impune rescinditur donec juxta consuetudinem approbatam percussione manus unius in manum alterius roboretur. Grimm, Rechtsalterthümer pag. 138.

regeln ist ein weiterer Beweis dafür, daß das Volk durchaus noch in dem Gedanken lebt, die Ehe sei ein Kaufsvertrag und das Pfandgeben nicht bloß eine alte Sitte ohne rechtsverbindlichen Sinn.

Nun aber dieses Ehepfand. Es ist nichts anderes als die alte römische arrha nuptialis, das Draufgeld, der Kaufschilling, welcher die coemptio vermittelte und die Ehe zu einem, wenn auch nur scheinbaren Kauf machte. Daß auch bei den Germanen das Weib um einen gesetzlich festgestellten Preis, um das Witthum, gekauft wurde, zeigt J. Grimm an vielen urkundlichen Beispielen (R. A. 421 f.).

Man könnte denken, das Ehepfand bei Verlobungen des 17. und 18. Jahrhunderts sei bloß ein abgeschwächter Rest, ein Nachklang jenes altgermanischen pretium emptionis (Kaufpreises). Wahrscheinlich aber ist es kein verkümmertes Ueberbleibsel, sondern genau der *reipus* des fränkischen Rechtes, den Grimm (R. A. p. 425) deutet mit den lateinischen Wörtern *funis* (Seil), *lorum* (Gürtel), *restis* (Strick), *vinculum* (Fessel), und mit dem deutschen Reif und Band: lauter gleichnamige Symbole, wodurch das Verlöbniß gefestigt und die Braut gebunden wird. Dieser *reipus* bestand in einem Solidus und einem Denar, oder bei Wittwen in drei Solidi und einem Zehner und mußte vom Bräutigam zur Erwerbung der Braut erlegt werden. Es ist selbstverständlich, daß diese Summe, soweit wie das spätere Ehepfand, kein wirklicher Kaufpreis, sondern nur ein symbolischer Kaufschilling zu sein hatte.

Nahezu 400 Jahre lang (von 536—920) stand unser Land unter fränkischer Herrschaft. Warum sollte das Ehepfand nicht der *reipus* sein können. An die drei Solidi erinnern die in der fünften Verlobungsgeschichte und sonst öfters vorkommenden drei Geldstücke, an den Zehner ebenso der Basler-Zehnschillinger in der sechsten Geschichte. Daß gerade bei den Franken früh schon der bildliche Brautkauf an die Stelle des wirklichen trat, möchte eine Wirkung des eingeführten Christenthums sein, unter dessen Einfluß auch das fränkische Recht erstmalig aufgezeichnet worden ist.

Auch das kam nicht zufällig, daß der Freier des 17. und 18. Jahrhunderts das Ehepfand nicht mehr, wie es in ältester Zeit mit dem Kaufpreis geschah, in die Hand des Vaters oder Vormunds der Braut legt, sondern in ihre eigene Hand. Grimm beweist (R. A. pag. 423), daß der dem Vater bezahlte Kaufschilling von jenem an die Braut ausgeliefert wurde, ja manchenorts mit der vom Freier der

Erwählten zu schenkenden Brautgabe eins war. Ist der Kaufschilling nicht mehr ein wirklicher Kaufpreis, sondern mehr ein Symbol der Verpflichtung, so braucht er nicht ferner den Umweg über den Vater oder Vormund an die Verlobte zu machen, sobald die Frau eine unabhängiger und selbständiger Stellung bekommt, wie das gegen den Ablauf des Mittelalters geschah. Den Handel um sich kann nun die Jungfrau persönlich mit dem Freier abschließen.

Auch ein Sammetband, ein Strumpfband, eine Seidenbinde konnten als Ehepfänder dienen, weil sie dem Sinn des reipus entsprachen, insofern letzterer nicht bloß den Kauf symbolisierte, sondern nebstdem eine bindende Kraft haben wollte.

Das Messer, wenn es wirklich als Ehepfand öfters vorkommt, würde an das Schwert erinnern, welches Tacitus (nebst Rindern, einem aufgezäumten Pferd, Schild und Spieß) zu den Brautgaben zählt.*

Endlich dient auch der Ring seit ältester Zeit zur Verlobung. Nicht gewechselt wurden Ringe; nur der Freier gab, wie in der sechsten Verlobungsgeschichte, seiner Braut einen solchen. So ist auch das englische Wort *to buy* aus seiner ursprünglichen Bedeutung „mit einem Ring erwerben“ in die allgemeine „kaufen“ übergegangen. „Ist der Finger beringt, so ist die Jungfer bedingt“.

Es ist klar, nicht nur an den Erinnerungen aus altheidnischer, götterfröhlicher Zeit, sondern auch an den alten Rechtsübungen hält das Volk mit wunderbarer, durch Jahrhunderte nicht mürbe zu machender Zähigkeit fest; im guten, wie im schlimmen Sinn, gleich der Erdscholle, die es trägt, allezeit dasselbe. —

Hiemit ist versucht, eine Probe sittengeschichtlicher Bilder zu geben, so weit solche sich noch aus der mündlichen Tradition und aus den Archiven einer ländlichen Kirchgemeinde erheben lassen. Großes bietet solche Kleingeschichte nicht. Sie darf aber gleichwohl besonders in einer Beziehung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung beanspruchen. Sie möchte eine Lücke mit ausfüllen helfen, welche die Darstellung der allgemeinen Landesgeschichte lässt und gemäß der Selbstbeschränkung, die sie sich aufzuerlegen genöthiget ist, lassen muß. Denn in der allgemeinen Geschichte wird die Bauernsame, dieser

* Munera non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur; sed boves et frenatum equum et scutum *cum framea gladioque...*

Hauptprocentsatz der Gesamtbevölkerung, gewöhnlich nur in spärlichen Contouren, ja nicht selten als bloßes Rohmaterial vorgeführt, mit welchem Geschichte gemacht wurde.

Die Kleingeschichte ist dazu berufen, eben dieses Material zu individualisiren und zu beseelen, es in eine Vielheit lachender und weinender, liebender und hassender, in Thorheit befangener und nach Freiheit ringender Wesen aufzulösen; die Gestalten aus den Contouren herauszuarbeiten, ihnen Rundung und lebensvolle Körperlichkeit zu verleihen.

Wer so im ergänzenden Dienst der allgemeinen Geschichte den verborgenen Herzschlag sowie das öffentliche Thun und Lassen unseres Volkes in vergangenen Jahrhunderten belauschen möchte, der kann keinen dankbareren und erfolgreicheren Weg einschlagen, als den in unsre alten, in Staub und Vergessenheit liegenden ländlichen Archive.
